

RS OGH 1995/11/22 13Os157/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1995

Norm

StPO §364

Rechtssatz

Der Angeklagte hat richtige Rechtsbelehrung erhalten, er hat dazu in Anwesenheit seines Verteidigers auch eine dieser Belehrung (und dem Gesetz) entsprechende Erklärung in Richtung der Anmeldung eines bestimmten Rechtsmittels (= Berufung wegen Strafe) abgegeben, ohne auf andere mögliche Rechtsmittel (Nichtigkeitsbeschwerde) zu verzichten. Ein Umstand im Sinne des § 364 Abs 1 Z 1 StPO, der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Anmeldung weiterer Rechtsmittel begründen könnte, ist darin nicht zu erblicken.

Entscheidungstexte

- 13 Os 157/95
Entscheidungstext OGH 22.11.1995 13 Os 157/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0101185

Dokumentnummer

JJR_19951122_OGH0002_0130OS00157_9500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at